

# Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.

(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Anzeigengebühren für die  
6-gespaltene Beilage oder  
deren Raum 15 Pfg.  
Reklamen d. Doppelzeile 30 Pfg.  
Anzeigen finden im ganzen  
Kreis die wirksamste Verbreitung.  
Beilagen nach Abereinkunft.  
Bestellungen werden jederzeit  
angenommen.  
Telegramm-Adresse:  
Kreisblatt Montabaur.  
Fernsprech-Anschluß Nr. 10.

Nr. 57.

Montabaur, Dienstag, den 10. April 1917.

50. Jahrgang.

In dieser Woche erscheinen noch drei  
Nummern des Kreisblattes und zwar Donner-  
stag und Samstag, je abends.

**Rechnet die sechste Kriegsanleihe!**

## Amtlicher Teil.

Die nächste  
**Viehablieferung in Siersbahn**

findet am

**Mittwoch, den 11. April d. Js.**

was hiermit zur öffentlichen Kenntnis ge-  
bracht wird.

Montabaur, den 4. April 1917.

Der Königliche Landrat:  
Vertuch.

## Bekanntmachung.

**Hafser für die Heeresverwaltung.**

Es wird darauf hingewiesen, daß gesunder, trockener  
Hafser von der Heeresverwaltung bis Ende April d. Js.  
N. 270.— die Tonne bezahlt wird, und daß es sich  
empfehlen, den verfügbaren Hafser bis zu diesem  
Zeitpunkte zur Ablieferung zu bringen.

Da es während der Bestellzeit den Landwirten häufig  
an nötigen Bespannen fehlt, um ihren Hafser zu einer  
liegenden Bahnstation zu bringen, hat die Heeres-  
verwaltung bestimmt, daß eine Entlieferung in ein Ma-  
gazin des Kommunalverbandes der Lieferung an ein  
Magazin, Erntemagazin usw. gleichzustellen ist, und  
den Landwirten daher auch bei Lieferung bis 30. April  
ein Magazin des Kreises der Preis von M. 270.—  
die Tonne gezahlt wird.

Sollten die Landwirte durch Bestellungsarbeiten oder  
Mangel am Ausdruck und der Ablieferung be-  
hindert sein, so können auch diese Landwirte den bis Ende  
April geltenden Höchstpreis von M. 270.— die Tonne für  
den Hafser erzielen, falls sie die abgebbaren Mengen  
nicht gebrochen oder ungedroschen fest an den Kom-  
munalverband für die Heeresverwaltung verlaufen. Die  
Heeresverwaltung vergütet für derartig fest verkauften,  
aber noch nicht abgelieferten Hafser eine Abschlagszahlung  
in Höhe von 80% bei gedroschenem und 60% bei un-  
gedroschenem Hafser.

Es empfiehlt sich daher für die Landwirte, mit aller  
Eile die hiernach Erforderliche zu tun, um sich  
den bis Ende April d. Js. geltenden Höchstpreis von  
M. 270.— die Tonne Hafser zu sichern.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche  
Bekanntmachung ersucht.

Die jetzt zur Ablieferung kommenden Hafsermengen  
gemeindefürsorgeweise gesammelt an das Landratsamt  
Station Montabaur abzuliefern.

Montabaur, den 9. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Denjenigen Herren Bürgermeistern, welche noch mit der  
Ausführung meiner Kreisblattverfügung vom 16. Dezbr.  
N. 202 betriebl. Reinigen der Obst-  
bäume, Entfernen des dürren Holzes pp. im Rückstande  
sind, werden ersucht, diese nunmehr umgehend zu er-  
ledigen, da dies doch in der Verfügung besonders bemerkt  
ist.

Montabaur, den 5. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Vertuch.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach Mitteilung des Kriegsamt in Berlin (Kriegs-  
amt und Arbeits-Departement) vom 22. 3. 17 können  
Arbeitskräfte durch das deutsche Industriebüro in Brüssel  
in Deutschland auch weibliche Arbeitskräfte  
beschrieben werden, und zwar solche Arbeiterinnen, die  
landwirtschaftlichen Arbeiten erfahren sind, und die  
insbesondere für größere Güter, auf denen Rüben-  
bau, Kartoffelbau betrieben wird, eignen.

Es wird ersucht, die Landwirtschaft auf diese Möglich-  
keit der Beschaffung von Arbeitskräften hinzuweisen und  
die Anforderungen, unter Angabe der Lohn-, Unter-  
bringungs- usw. Bedingungen, an das Kriegswirtschaftsamt  
zu richten, das dieselben weiterleiten wird.

Montabaur, den 5. April 1917.

Der Königliche Landrat: Vertuch.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erlaube mir gefl. Mitteilung, in welchem Umfange  
die feinerzeit ermöglichten kostenfreien Aufnahmen von  
Urlaubern benutzt wurden. Die betr. Feldstellen haben  
sich mit großem Beifall über das Entgegenkommen ge-  
äußert. Es ist erwünscht, daß sich noch mehr Familien  
zur unentgeltlichen Aufnahme ordentlicher und verdienter  
Urlauber ohne Angehörige bereit erklären und diesen so  
Erholungsstätten eröffnen. Auf meine Verfügung vom  
19. 8. 16, Kreisbl. Nr. 133 nehme ich noch Bezug. Ich  
darf wohl erwarten, daß Sie dieser Angelegenheit ein be-  
sonderes Interesse zuwenden. Frist 3 Tage.

Montabaur, den 5. April 1917.

Der Königliche Landrat: Vertuch.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 12. 12.  
16 L 5602 erlaube ich um gefl. Mitteilung, wieviel kg  
Bucheckern an die landw. Zentral-Darlehnskasse in  
Frankfurt a. M. abgesandt worden sind. Fehlanzeige  
erforderlich. Frist 2 Tage.

Montabaur, den 5. April 1917.

Der Königliche Landrat: Vertuch.

**Die Geschäftsräume der Kreisparkasse**

befinden sich jetzt in dem Hause Burgstraße Nr. 1 (neben  
der Drogerie zum goldenen Kreuz vorm. R. Troost.)

Die Kasse ist geöffnet von 8 $\frac{1}{2}$  Uhr vormittags bis 1 Uhr  
nachmittags.

Montabaur, den 20. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses:  
Vertuch.

## Bekanntmachung

Nr. Pa. 123/3. 17. RM.

**betreff. Beschlagnahme und Bestands-  
erhebung von Rohdachpappen und  
Dachpappen aller Arten.**

Vom 5. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen  
des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen  
Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht  
nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt  
sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-  
Vorschriften nach § 6\*) der Bekanntmachungen über die  
Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915  
(Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Er-  
gänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und  
vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 u. 787)  
und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019)  
und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach  
§ 5\*\*) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom  
2. Februar 1915, 3. Sept. 1915 und 21. Oktober 1915  
(Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch  
kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Be-  
kanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen  
vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl.  
S. 603) untersagt werden.

§ 1.

**Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: sämt-  
liche vorhandenen und weiter hergestellten Rohdachpappen,  
Leerdachpappen und teerfreie Dachpappen jeder Art und  
Stärke.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu  
10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen  
höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-  
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder  
sonst anders Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn ab-  
schließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu ver-  
wahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu-  
widerhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Ver-  
ordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder  
unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 M.  
bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für  
dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vor-  
sätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen  
unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verord-  
nung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtige  
oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000  
M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten be-  
straft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen  
Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2.

**Beschlagnahme.**

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände  
werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

**Wirkung der Beschlagnahme.**

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Ver-  
änderung von Veränderungen an den von ihr berührten  
Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfüg-  
ungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Ver-  
fügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der  
Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubt gilt bereits das Zerschneiden der be-  
schlagnahmten Gegenstände.

§ 4.

**Veräußerungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lie-  
ferung der beschlagnahmten Gegenstände in folgenden  
Fällen erlaubt:

1. zur Erfüllung eines Auftrags des Königlichen In-  
genieur-Komitees;
2. zur Erfüllung derjenigen Aufträge aus am Stichtage  
(§ 8) vorhandenen Vorräten, welche bis zum  
5. April 1917 von einer staatlichen oder kommu-  
nalen Behörde erteilt waren, vorausgesetzt, daß auch  
alle auf diese Lieferungen bezüglichen Zwischen- und  
Unterverträge bis zum 5. April 1917 abgeschlossen  
worden sind;
3. auf Grund eines Freigabebescheins.

Vordrucke der Freigabebescheine sind von dem Kriegs-  
auschuß der Rohpappen- und Dachpappenindustrie, Ver-  
sinn NW, Dorotheenstraße 31, anzufordern, von dem Bau-  
herren für jeden Bau besonders in dreifacher Ausfertigung  
auszufüllen und an den Kriegsauschuß der Rohpappen-  
und Dachpappenindustrie einzusenden.

Die Entscheidung auf den gestellten Antrag erfolgt  
durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Preuß.  
Kriegsministeriums.

§ 5.

**Verarbeitungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

1. die Verarbeitung von Rohdachpappen zu Dachpappen;
2. die Verarbeitung derjenigen Mengen, deren Ver-  
äußerung und Lieferung gemäß § 4 gestattet ist;
3. den Selbstverarbeitern und Selbstverbrauchern die  
einmalige Verarbeitung einer Gesamtmenge von je  
2000 qm Rohdachpappe und Dachpappe aus den  
eigenen Vorräten.

§ 6.

**Meldepflicht.**

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegen-  
stände (§ 1) unterliegen einer monatlichen Meldepflicht,  
sobald und solange die Vorräte eines Meldepflichtigen  
(§ 7) die zur einmaligen Verarbeitung freigegebenen  
Mengen (§ 5 Ziff. 3) übersteigen.

§ 7.

**Meldepflichtige Personen.**

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 be-  
zeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus An-  
laß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes  
wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betriebe solche  
Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und  
Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahr-  
sam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem  
Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie  
an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat,  
ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem  
Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten  
übergeben hat.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage  
schon abgeschickten Vorräte sind nur von dem Emp-  
fänger zu melden.

§ 8.

**Stichtag und Meldesfrist.**

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der  
am Beginn des 5. April 1917 (Stichtag) tatsächlich vor-  
handene Bestand, bei den späteren Meldungen der am  
Beginn des zehnten Tages eines jeden Monats (Stichtag)  
tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 15. April 1917, die  
späteren Meldungen sind bis zum zwanzigsten Tage eines  
jeden Monats an das Rohstoff-Meldeamt der Kriegs-  
Rohstoff-Abteilung des Königlichen Preuß. Kriegsministeriums,  
Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu erstatten.

**Art der Meldung.**

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldebögen zu erfolgen, die bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuß. Kriegsministeriums, Sektion Bst. (Vordruckverwaltung) unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1274 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldebögen ist mit deutlicher Unterschrift und mit genauer Adresse zu versehen.

Der Meldebogen darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Auf einem Meldebogen dürfen nur die Vorräte ein und desselben Eigentümers oder ein und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Uebersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft Dachpappenbeschlagnahme.“

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

**Lagerbuch und Auskunftserteilung.**

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 11.

**Ausnahmen von der Bekanntmachung.**

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind ausgenommen:

1. Dachpappen, welche sich im Besitz oder Eigentum des Kgl. Ingenieur-Komitees befinden;
2. im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Dachpappen und Rohdachpappen;
3. die Dachpappen und Rohdachpappen, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung zur Verwendung für einen Bau bereits auf der zugehörigen Baustelle lagerten;
4. die nach dem 5. April 1917 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland) eingeführten Dachpappen und Rohdachpappen. Die besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

Im übrigen sind Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von dieser Bekanntmachung an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Pa. des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Dachpappenbeschlagnahme.“ zu versehen.

Die Entscheidung über Ausnahmegewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 12.

**Anfragen und Anträge.**

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 6 bis 10) betreffen, sind an das Rohstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sekt. Pa. des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Dachpappenbeschlagnahme.“ zu versehen.

§ 13.

**Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 5. April 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 5. April 1917.

Berlin, den 5. April 1917.

Stellv. Generalkommando

Bst. 1274 a. des XVIII. Armeekorps.

**Bekanntmachung**

über

**Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein.**

Vom 22. März 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Kartoffeln dürfen im Betriebsjahr 1916/17 auf Branntwein nur verarbeitet werden, soweit sie sich zur menschlichen Ernährung nicht eignen und nicht in einer in unmittelbarer Nähe befindlichen Trockenanlage oder Stärkefabrik verarbeitet werden können.

Die Brennereibesitzer oder deren Stellvertreter in der Leitung des Brennereibetriebs haben dem Kommunalverband anzuzeigen:

1. unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung, ob sie in ihrem Betrieb Kartoffeln verarbeiten werden,
2. am Schlusse einer jeden Woche, wieviel Zentner Kartoffeln in der abgelaufenen Woche eingemaischt worden sind,
3. unverzüglich nach Einstellung des Einmaischens von Kartoffeln, wann zum letztenmal Kartoffeln eingemaischt worden sind.

§ 2.

Erweist sich der Besitzer oder Leiter eines Brennereibetriebes in der Befolgung der Vorschriften in § 1 unzuverlässig, so hat die untere Verwaltungsbehörde den Brennereibetrieb zu schließen. Die Entscheidung ist endgültig.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift im § 1 Abs. 1 zuwider Kartoffeln auf Branntwein verarbeitet;
2. wer die im § 1 Abs. 2 vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des verbotswidrig hergestellten Branntweins erkannt werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 24. März 1917 in Kraft. Die Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien vom 26. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1198) wird aufgehoben. Berlin, den 22. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Dr. Helfferich.

**Kommandantur  
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

Abt. II Tgb. Nr. 5515.

Coblenz, den 6. 4. 1917.

**Bekanntmachung.**

**Verkehr mit Tauben.**

Unter Bezugnahme auf § 4 der Verordnung über den Verkehr mit Tauben vom 31. 5. 1916 Abt. Ia Nr. 8280 und der Ergänzungsverfügung hierzu vom 14. 12. 1916 Abt. II Nr. 19353 bestimme ich auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

§ 1.

In der Zeit vom 12. bis 21. April 1917,  
28. April bis 7. Mai 1917 und  
14. bis 23. Mai 1917; die genannten Tage einschließlich,

wird zum Zwecke der Saatenschonung für Tauben jeder Art eine Taubensperre verhängt.

Während dieser Sperre dürfen keine Tauben außerhalb ihres Schlags sein.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant:  
v. Luckwald,  
Generalleutnant.

**An die Ortsbestellen des Kreises.**

Die Schlussablieferung an Wehrbeitrag für das Etatsjahr 1916 hat bis spätestens 15. d. Mts. an die Kgl. Kreiskasse zu erfolgen. Zum gleichen Termin sind mir das Sollbuch, die zugehörigen ordnungsmäßig gehaltenen Belege u. die Einnahmebücher mit der Kostennachweisung vorzulegen.

Der Termin ist unter allen Umständen einzuhalten.

Montabaur, den 7. April 1917.

Der Vorsitzende  
der Einkommensteuerveranlagungskommission  
des Untermoselkreises:  
Kertuch.

**Ich brauche  
mein bares Geld**

wenn der Frieden kommt; vielleicht auch schon früher  
wenn meine Geschäfte es plötzlich erfordern

**und zeichne doch  
Kriegsanleihe!**

Das mache ich so:

Ich habe 2000 Mark. Dafür kaufe ich mir Schuldbuch. Das kostet für 2000 nur 1956 Mark.

Alle Jahre gibt es 100 Mark Zinsen.

Brauche ich mal 1000 Mark, so gibt mir die Darlehenskasse, die ja auch nach dem Krieg noch 4-5 Jahre bestehen bleibt, dieses Geld sofort. Ich zahle ihr dafür 5 1/2 %, also 51 Mark 25 Pfennig jährlich. Da ich 100 Mark Zinsen kriege, kann ich mir das gut leisten. Es bleiben mir immer noch 48 Mark 75 Pfennig übrig.

So habe ich hohe Zinsen und immer bares Geld!

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom April 1917 — Kreisblatt Nr. 54 — werden Ihnen Tage außer den Reichsfeischkarten auch die Gemeinde nötigen Kommunal-Fleischkarten (Fleischkarten) für die Zeit vom 16. April bis 1917 von der Kreisblatt-Druckerei direkt zugehen. Montabaur, den 10. April 1917.

Der Königl. Landrat:  
J. B.: Schrödt, Kreissekretär

**Nichtamtlicher Teil**

**Kaiserlicher Erlaß**

**zur Reform des preussischen Wahlrechts**

WBB Berlin, 7. April. Seine Majestät der Kaiser und König hat an den Reichskanzler u. Präsidenten des Staatsministeriums, Dr. von Bethmann Hollweg, den Erlaß gerichtet:

Noch niemals hat sich das deutsche Volk so fest wie in diesem Kriege. Das Bewußtsein, daß das Vaterland in bitterer Notwehr bestand, übte eine wunderbar versöhnende Kraft aus. Trotz aller Opfer und draußen im Feld und schwerer Entbehrungen dabei der Wille unerschütterlich geblieben, für den feigen Endkampf das Letzte einzusetzen. Nationaler und Geist verstanden und vereinigten sich und verliehen andauernde Stärke. Jeder empfand was in langen Jahren des Friedens unter manchen inneren Kämpfen nicht worden war das was doch der Verteidigung wert.

Leuchtend stehen die Leistungen der gesamten Nation in Kampf und Not vor meiner Seele. Die Entschlossenheit dieses Ringens um den Bestand des Reiches lehren erhabenen Ernste eine neue Zeit ein.

Als dem verantwortlichen Kanzler des Deutschen Reiches und Ersten Minister meiner Regierung in Preußen es Ihnen ob, den Erfordernissen dieser Zeit mit rechten Mitteln und zur rechten Stunde zur Hilfe zu verhelfen. Bei verschiedenen Anlässen haben Sie gezeigt, in welchem Geiste die Formen unseres Staatslebens auszubauen sind, um für die freie freudige Arbeit aller Glieder unseres Volkes Raum zu schaffen.

Die Grundsätze, die Sie dabei entwickelten, haben Sie wissen, meine Billigung. Ich bin mir bewußt, daß bei in den Bahnen meines Großvaters, des Begründers des Reiches, zu bleiben, der als König von Preußen der Militär-Organisation und als Deutscher Kaiser der Sozialreform monarchische Pflichten vorbildlich und die Voraussetzung dafür schuf, daß das deutsche Volk in einmütigem ingrimmigem Ausharren diese blutigen Überlebenskämpfe übersteht.

Die Wehrmacht als wahres Volksherr zu erheben, den sozialen Aufstieg des Volkes in allen seinen Ecken zu fördern, ist von Beginn meiner Regierung an Ziel gewesen. Bestrebt, in fest gewahrter Einheit zu wirken, bin ich entschlossen, den Ausbau unseres innerpolitischen wirtschaftlichen und sozialen Lebens so, wie es die Lage gestattet, ins Werk zu setzen.

Noch stehen Millionen Volksgenossen im Felde, muß der Auszug des Meinungsstreites hinter der der bei einer eingreifenden Verfassungsänderung vermeidlich, im höchsten vaterländischen Interesse werden, bis die Zeit der Heimkehr unserer Krieger kommen ist und sie selbst am Fortschritt der neuen Mitraten und mittaten können.

Damit aber sofort beim glücklichen Ende des Krieges, das, wie ich zuversichtlich hoffe, nicht mehr fern ist, Nötige und Zweckmäßige auch in dieser Beziehung geschehen kann, wünsche ich, daß die Vorbereitungen weit abgeschlossen werden.

Mir liegt die Umbildung des preussischen Landes und die Befreiung unseres gesamten innerpolitischen Lebens von dieser Frage am Herzen. Für die Aenderung des Wahlrechts zum Abgeordnetenhaus sind auf meine Veranlassung schon zu Beginn des Krieges Vorarbeiten begonnen worden.

Ich beauftrage Sie nunmehr, mir bestimmte Vorarbeiten des Staatsministeriums vorzulegen, damit bei der Heimkehr unserer Krieger diese für die engere Heimat Preußens grundlegenden Arbeiten schon im Voraus festgelegt durchgeföhrt werden. Nach den gemeinsamen Bestrebungen des ganzen Volkes in diesem furchtbaren Kriege ist nach meiner Ueberzeugung für das Klasseninteresse in Preußen kein Raum mehr. Der Befehlswort ferner unmittelbare und geheime Wahl der Abgeordneten vorzusehen haben.

Die Verdienste des Herrenhauses und seine Bedeutung für den Staat wird kein König von Preußen verkennen. Das Herrenhaus wird aber den allgemeinen Anforderungen der kommenden Zeit besser gerecht werden können, wenn es in weitem und gleichmäßigem Maße als bisher aus den verschiedenen Kreisen und Schichten des Volkes führende, durch die Achtung ihrer Verdienste ausgezeichnete Männer in seiner Mitte vereinigt.

Ich handle nach den Ueberlieferungen größerer Vorfahren, wenn ich bei Erneuerung wichtiger Teile des Reiches festgeföhrt und sturmerprobten Staatswesens treuen, tapfern, tüchtigen und hochentwickelten Beamten Vertrauen entgegenbringe, das es verdient.

Ich beauftrage Sie, diesen Erlaß alsbald auszuführen.

Großes Hauptquartier, 7. April 1917.

Wilhelm

An den Reichskanzler und Präsidenten des Staatsministeriums.

# Der deutsche Tagesbericht.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 7. April 1917.  
Westlicher Kriegsschauplatz.

Der Artilleriekampf hielt von Lens bis Arras mit Unterbrechungen mit unverminderter Heftigkeit an. Im Gebiete beiderseits der Somme mehrere Gefechte kleiner Abteilungen.

Die Franzosen beschossen St. Quentin. Bei Laffaux, südwestlich von Soissons), scheiterte ein französischer Vorstoß.

Wings der Aisne und am Aisne-Marne-Kanal nahm vielfach das Feuer an Stärke zu.

Ein Angriff der Franzosen zur Wiedernahme der ihnen entrissenen Gräben bei Sapignoul wurde verlustreich abgewiesen.

Durch Fliegeraufnahmen festgestellte Batterien, Munitionskapsel, Befestigungsanlagen und beobachtete Truppenansammlungen in Reims wurden von uns unter Wirkungsgrenzen genommen.

In den Argonnen wurden Erkundungstrupps geschickt.

Auf dem linken Maasufer griffen nach starker Feuerbereitung französische Bataillone im Walde von Balancourt dreimal, aber stets vergeblich, an.

Um Artilleriebeobachtung und Aufklärung zu erzwingen, griff der Gegner stark, zusammengefaßte Luftkämpfe ein; sie erlitten schwere Verluste.

Mehrere der feindlichen Geschwader können vernichtet gelten.

Leutnant Boff schoß sein 24. Flugzeug, Leutnant Bertrab seinen 4. Gegner im Luftkampf ab.

Zwischen Soissons und Reims unternahm der Feind einen einheitlichen Angriff gegen unsere an dieser Front stehenden Fesselballons.

Durch schnell einsetzende Abwehrfeuer und Eingreifen unserer Jagdstaffeln hatte der Gegner nicht den erhofften Erfolg, nur 2 Ballons wurden abgeschossen; ihre Beobachter landeten im Fallschirm.

Die Gegner verloren gestern 44 Flugzeuge.

davon im Luftkampf 33,  
durch Abwehrkanonen 8,  
durch Notlandung hinter unseren Linien 3,  
einer durch Luftangriff einen Fesselballon.  
Fünf unserer Flieger sind nicht zurückgekehrt.

Westlicher Kriegsschauplatz.

In zahlreichen Abschnitten rege Feueraktivität. Vorstoß von russischen Streifabteilungen bei Baranowitschi südlich von Stanislaw wurden zurückgeschlagen.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef.

In den Waldkarpathen und in Grenzgebirgen der Balkan vielfach Vorfeldgefechte.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Radenau.

Keine Aenderung der Lage.

Mazedonische Front.

Zwischen Bardar- und Doiran-See tauschten die Engländer nach starkem Feuer durch Kommandos und Hurra einen Angriff vor. Unser Vernichtungsfeuer lag wirkungsvoll auf den besetzten feindlichen Gräben.

Der I. Generalquartiermeister: Ludendorff.

WTB Großes Hauptquartier, 9. April 1917. (Amtlich.)  
Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Kronprinzen Rupprecht.

Zwischen Lens und Neuville-Vitasse, südöstlich von Arras, währte der Artilleriekampf gestern wieder große Heftigkeit. Seit heute vormittag ist nach mehrstündigem heftigem Trommelfeuer die Schlacht bei Arras im Gange.

Im Gebiet zwischen den von Albert auf Cambrai und Betonne führenden Straßen haben sich kleinere Gefechte entwickelt, die den von uns beabsichtigten Verlauf bestimmen.

Heeresgruppe des Deutschen Kronprinzen.

Von Soissons bis in die westliche Champagne kämpfen sich die Artillerien in erhöhtem Maße.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht.

In Lothringen und in der burgundischen Pforte zeitweilig rege Feueraktivität.

Durch unsere Flieger und Abwehrkanonen sind gestern feindliche Flugzeuge und 2 Fesselballons abgeschossen worden. Rittmeister Frhr. von Rüdthofen schied zum 38. und 39. Male Sieger im Luftkampf. Leutnant Schäfer brachte den 12. Gegner zum Absturz.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Bei Sagorje (nordöstlich von Baranowitschi), bei Bielid südlich von Kowel) und bei Brzezany sind Vorstöße russischer Abteilungen zurückgeschlagen worden.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

In den Waldkarpathen hat bei Kälterückfall starkes Schneetreiben eingesetzt.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Radenau.

Nördlich von Jocsani drangen nach kurzer Feuerbereitung unsere Stoßtrupps in die russische Stellung bei Kowalew ein, zerstörten die Gräben und kehrten mit 46 Gefangenen und zwei Maschinengewehre zurück.

Mazedonische Front.

Lebhafte Geschützfeuer auf dem rechten Wardauser Ufer südwestlich des Doriansees.

Der I. Generalquartiermeister: Ludendorff.

# Abendbericht über die Kriegslage.

Berlin, 9. April, abends. (W. B. Amtlich.)

Beiderseits von Arras ist den Tag über schwer gekämpft worden. Der Gegner ist in Teile unserer Stellungen eingedrungen.

An der Aisne- und Champagnefront zeitweilig starker Artilleriekampf.

Im Osten und in Mazedonien nichts Neues.

Vorausschauende Weiterentwicklung der Luftstreitkräfte, Vervollkommnung des Flugzeugbaues auf Grund der am Feinde und in der Heimat gesammelten Erfahrung, Schulung der Beobachter für Artillerie und Infanterie, Erhaltung des bewährten Angriffsgeistes unserer Kampfflieger haben im Monat März große Erfolge gezeitigt; auch die Flugabwehrgeschütze haben daran wesentlichen Anteil.

Unsere Gegner — dabei auch die schon lange vor Erklärung des Kriegszustandes im französischen Flugwesen vertretenen Amerikaner — haben im Westen, Osten und auf dem Balkan 161 Flugzeuge u. 19 Fesselballons durch unsere Angriffs- und Abwehrmittel verloren. Hier von sind durch Luftangriffe 143 Flugzeuge und die 19 Ballons, durch Feuer von der Erde aus 15 Flugzeuge abgeschossen worden, 3 feindliche Flugzeuge sind durch ungewollte Landung hinter den Linien in unsern Besitz gekommen.

Der deutsche Verlust beträgt 45 Flugzeuge, keinen Fesselballon.

Ein deutsches Torpedoboot versenkt.

WTB Berlin, 9. April. (Amtlich.) Unser Torpedoboot G 88 ist in der Nacht vom 7. zum 8. April vor der flandrischen Küste von einem feindlichen U-Boot durch Topedoschuß versenkt worden. Die Besatzung konnte größtenteils gerettet werden.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Deutscher Hilfskreuzer im amerikanischen Hafen zerstört.

WT Washington, 9. April. (Reutermeldung.) Die Besatzung des deutschen Kanonenbootes „Cormoran“, das im Hafen von Guam interniert war, hat sich geweigert, es den amerikanischen Behörden zu übergeben, und hat es zerstört. Zwei Unteroffiziere und fünf Matrosen wurden getötet, 20 Offiziere zwölf Unteroffiziere und 321 Matrosen gefangen genommen.

Im Mittelmeer 38 000 Tonnen versenkt.

WTB Berlin, 9. April. (Amtlich.) Im Mittelmeer sind elf Dampfer und 13 Segler mit 38 224 Tonnen versenkt worden.

Eine russische Anfrage an die Türkei?

\* Basel, 9. April. (Zf.) Die Agence Radio berichtet unterm 9. April aus Petersburg: Der russische Minister des Auswärtigen Mikulow erklärte bei einem Empfang von Journalisten, Rußland habe an die Türkei eine nicht verbindliche Anfrage gerichtet über die Meerengenfreiheit und die Zukunft Armeniens.

Ein italienisches Linienschiff untergegangen?

\* Bern, 7. April. Das Berner Tagblatt erfährt aus angeblich sicherer Quelle aus Chiasso, daß dieser Tage das italienische Linienschiff Conte di Savoia vom Typ Giulio Cesare untergegangen sei.

Das Zusammengehen mit der Entente.

\* Basel, 7. April. (Zf.) Dem „Matin“ wird aus Washington vom 6. April gemeldet: Es werden Vorbereitungen getroffen zur Bildung einer englisch-französisch-amerikanischen Militär- und Finanzkommission, die wahrscheinlich ihren Sitz in Washington hat.

Geiselaustausch zwischen Deutschland u. Frankreich.

WTB Bern, 7. April. Bundespräsident Schulthess, welcher bei General Friedrich, dem Chef der Abteilung für Kriegsgefangene im deutschen Kriegsministerium Schritte zugunsten der französischen Geiseln in Holzminen unternommen hat, hat die Nachricht erhalten, daß Deutschland diese Geiseln zurückzusenden bereit ist; es sind etwa 200 Personen. Frankreich seinerseits hat den Vorschlag angenommen, die im Gefangenenmachern Geiseln, sofern sie es wünschen, nach der Heimat zurückzusenden.

Der Krieg mit Amerika.

Beschlagnahme der deutschen Schiffe.

\* Washington, 7. April. (Zf.) Das Reutersche Bureau berichtet: Das Justizdepartement erließ Haftbefehle gegen etwa 65 Deutsche.

Ungefähr hundert deutsche Schiffe wurden in den verschiedenen Häfen beschlagnahmt und die Mobilisierung von Heer und Flotte und einer Küstenpatrouille von Tauchbooten angeordnet.

Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Deutschland und Brasilien?

\* Basel, 9. April. (Zf.) Havas berichtet unterm 8. April aus Paris: Man erfährt aus halbamtlicher Quelle, daß der Bruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Deutschland und Brasilien bevorsteht. Gewaltige Kundgebungen zu Gunsten der Alliierten fanden in Sao Paulo statt.

Kriegszustand zwischen Kuba und Deutschland.

WTB Washington, 7. April. (Reuter.) Aus Havanna wird gemeldet, daß Präsident Menocal den Kongreß ersucht hat, zu erklären, daß zwischen Kuba und Deutschland der Kriegszustand eingetreten sei.

Die Kriegserklärung Kubas.

\* Basel, 9. April. (Zf.) Havas berichtet aus Havanna: Der Präsident der Republik Kuba hat die Kriegserklärung der kubanischen Republik an Deutschland unterzeichnet. Die internierten deutschen Schiffe wurden beschlagnahmt.

# lokales und Provinzielles.

\* Montabaur, 10. April. Die Witterung an den Osterfeiertagen war recht unfreundlich; kalte Winde, Regen mit Schnee wechselten einander ab. Am ersten Feiertage konnte man noch Spaziergänge ausführen, aber am zweiten Feiertag blieb man besser zu Hause. Auch heute trat Schneegestöber ein. Die Eisenbahnen waren stark besetzt.

§ Montabaur, 10. April. Zu der Einladung zu einer Kinovorstellung am 12. d. Mts. dahier wird noch bemerkt, daß der Fonds für die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen Helden aus Montabaur bestimmt ist und später vom Magistrat verwaltet wird. — Zu der Nachmittags-Vorstellung haben auch Kinder Zutritt.

[.] Montabaur, 10. April. Der Offizierstellvertreter Bernhard Massenkeil (Sohn des Hrn. Lehrers Jos. Massenkeil in Lorchhausen), 3. St. auf dem östlichen Kriegsschauplatz, wurde zum Leutnant befördert.

\*\* Wirges, 9. April. Von der Aktiengesellschaft für Glasindustrie, vorm. Friedr. Siemens in Dresden und deren Zweigfabriken wurden wieder Mark: 500 000,— auf die sechste Kriegsanleihe gezeichnet. An den vorhergehenden Kriegsanleihen hat sich genannte Firma mit 1 550 000,— Mk. beteiligt und zwar seitens der Firma mit 750 000,— Mk., der verschiedenen Pensions- und Unterstützungskassen ebenfalls mit 750 000,— Mk. und der Betriebskrankenkasse der Abteilung Wirges mit 50 000 Mk.

# Letzte Nachrichten.

Der deutsche Tagesbericht.

# Die Schlacht von Arras dauert an.

WTB Großes Hauptquartier, 10. April 1917. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Kronprinzen Rupprecht.

Die Schlacht von Arras dauert an. Nach mehrtägiger Wirkung starker Artillerie- und Minenwerfermassen griffen die Engländer gestern Morgen nach heftiger Feuersteigerung in 20 Kilometer Breite unsere Linien an.

In hartem Kampfe glückte es ihnen, in unsere Stellungen an den von Arras ausstrahlenden Straßen einzudringen.

Ein Durchbruch ist ihnen nicht gelungen.

In zähem Ausbarren gegen Ueberlegenheit hatten zwei unserer Divisionen erhebliche Verluste.

Südöstlich von Ypern drangen Sturmtrupps bis über die dritte englische Linie vor, sprengten Unterstände und kehrten mit etwa 50 Gefangenen und 7 Maschinengewehre u. Minenwerfern zurück.

Heeresgruppe des deutschen Kronprinzen.

Ein französischer Angriff bei Laffaux (nordöstlich von Soissons) brach in unserm Feuer zusammen. Links der Aisne und bei Reims war von mittags ab die Kampfaktivität der Artillerie sehr lebhaft.

In der westlichen Champagne (beiderseits von Fresnes) brachten Erkundungs-Vorstöße uns 36 Franzosen als Gefangene ein.

Heeresgruppe des General-Feldmarschalls Herzog Albrecht von Württemberg.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei mäßigem Feuer und geringer Vorfeldaktivität ist die Lage unverändert.

Mazedonische Front.

Nichts Neues.

Der I. Generalquartiermeister: Ludendorff.

\* Berlin, 9. April. Prinz Friedrich Karl von Preußen ist, wie König Alfons von Spanien mitgeteilt hat, in der Nacht von Samstag auf Sonntag an einer inneren Verblutung gestorben.

**Bienenvölker und Bartie Dung** verkauft Saas, Alleestraße, daselbst **Wohnung** eine zu vermieten.

**Schwarzer Ledel** m. gelb. Abzeichen entlaufen. Gegen Belohnung abzugeben Montabaur, Sauertalstr. 13.

Ein mittelgr. **Herd** und ein **Fällofen** mit Kochtöpfe zu kaufen gesucht. Näheres Geschäftsstelle.

**Knecht** sucht Stelle für landw. Arbeiten. Näh. in der Geschäftsst. d. Bl.

**Jugendkompagnie 82 und Jünglingsverein.** Heute Abend 9 Uhr: **Bersammlung.** Kaplan Schaefer.

Eine schwere, junge **Fahrkuh,** Lahntrasse, eingetragen im Herdbuch, frischmelkend mit **Malb** steht zum Verkauf bei **Wihl. Ad. Röhler,** Bielbach.

**Lahn-Bulle,** sprungfähig, 15 Monate alt, zu verkaufen bei **Johann Klaus Jr.,** Ewighausen bei Celters (Westerwald).

## Bekanntmachung.

Auf die an den Aushängetafeln befestigte Bekanntmachung betriffend. Anmeldung der Aluminiumgegenstände mache ich hiermit aufmerksam.  
Montabaur, den 10. April 1917.

Der Bürgermeister: Reisd.

## Bekanntmachung.

Es ist in Aussicht genommen, bei genügender Beteiligung zu Ostern d. Js. in Montabaur wieder einen auf drei Jahre berechneten

## außerordentlichen staatlichen Präparandentkursus

für katholische Jöglinge zu eröffnen.

Die Aufnahmeprüfung ist auf den 27. April d. Js. von vorm. 8 Uhr ab angesetzt worden.

Anmeldungen hierzu sind sofort an den Herrn Seminarlehrer in Montabaur zu richten.

Den Anmeldungen sind beizufügen:

- ein von dem Bewerber selbst angefertigter Lebenslauf;
- der Geburtschein;
- ein Impfschein, ein Nachimpfschein und ein Gesundheitszeugnis ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegers berechtigten Arzte;
- die Schulzeugnisse;
- die Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Jöglinges während der Dauer des Unterrichtskursus gewähren werde, bezw. ein Vermögensnachweis.

Der Aufzunehmende muß bestimmungsgemäß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Ein Altersnachlaß bis zum Höchstmaß von 6 Monaten kann aber durch die unterzeichnete Behörde gewährt werden. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Mitteln des Kursus bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Jöglinge wird der Seminar-Direktor Rat und Weisung erteilen.

Cassel, den 5. April 1917.

Königliches Provinzialschulkollegium.  
Paehler.

## Bekanntmachung.

Bis auf weiteres werden Güter als **Expreßgut** ohne ausdrückliche Zustimmung der Eisenbahndirektion nur insoweit angenommen, als das Einzelgewicht eines Stückes 50 Kg. nicht überschreitet. Auch behält sich die Eisenbahnverwaltung vor, innerhalb dieser Gewichtsgrenze die Annahme von Expreßgut und Bahnpaketen dann einzustellen, wenn die aufgeliesserten Mengen so groß werden, daß sie ohne Störung des Zugverkehrs nicht mehr befördert werden können. Ebenso werden die Dienststellen besonders sperriges oder schwer zu verladendes Expreßgut dann zurückweisen, wenn sich aus seiner Annahme Störungen in der pünktlichen Abfertigung der der Beförderung dienenden Personenzüge ergeben würden.

Königl. Eisenbahndirektion Frankfurt (Main.)

## Holzversteigerung

Samstag, den 14. April dies. Jahres,

vormittags 10 Uhr,

kommen im Gemeindevwald **Eigendorf**,

Distrikt 2, 3 und 7:

- 24 Eichen-Stämme von 24,10 Festmeter,
- 9 Buchen-Stämme von 7,92 Festmeter,
- 21 Nadelholzstämme (Kiefern, Lärchen- u. Fichten) von 7,80 Festmeter,
- 184 Rmtr. Buchen-Scheit- und Knüppel,
- 30 Eichen " " "
- 2900 Stück Wellen

zur öffentlichen Versteigerung.

Anfang im Distrikt 3 beim Saatkamp.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Eigendorf, den 9. April 1917.

Der Bürgermeister:

Müller.

## An- und Verkaufs-Genossenschaft

e. G. m. b. H. Montabaur.

Durch günstige Abschlüsse sind wir in der Lage unsern Mitgliedern freibleibend anzubieten:

- Aleesamen,
- Saatgerste } Saatschein erforderlich,
- Saatwicken
- Schwefelsäure,
- Schwefelsäuren Ammoniak,
- Schwefelsäures Kali,
- Thomasmehl,
- Rhenania Phosphat,
- Kalkstickstoff.

Da wir nur an Mitglieder abgeben, empfehlen wir den noch fernstehenden Landwirten, in ihrem eigenen Interesse, den Beitritt zur Genossenschaft.

Alle Bekanntmachungen werden an der Genossenschaftstafel im Hausflur des Schlossermeisters **Peter Kocher** veröffentlicht.

Montabaur, den 10. April 1917.

Der Vorstand.

## Holzverkauf.

Im Wege des schriftlichen Angebots läßt die **Gemeinde Leuterod** verkaufen aus dem

Distrikt Oberlammer 10:

- 1 buchen Stamm 1r Kl., 3,45 Fstm.,
- 3 " Stämme 2r Kl., 4,48 "
- 6 " " 3r Kl., 7,46 "
- 3 " " 4r Kl., 3,28 "

Distrikt 13 b Buchwald:

- 5 buchen Stämme 2r Kl., 6,79 Fstm.,
- 15 " " 3r Kl., 20,95 "
- 7 " " 4r Kl., 7,11 "

Angebote sind pro Festmeter in Klassen

bis zum **11. April 1917**,

nachmittags 1 Uhr schriftlich an das **Bürgermeisteramt Leuterod**, verschlossen mit der Aufschrift "Angebot auf Nutzholz" mit der Inschrift, daß sich der Bieter den Verkaufsbedingungen unterwirft, einzureichen, wo an dem angezeigten Termin die Eröffnung stattfindet.

Leuterod, den 6. April 1917.

Der Bürgermeister:

Blaum.

## Holzversteigerung.

Nächsten Donnerstag, den 12. April,

vormittags 9 Uhr,

kommen im Niederelberter Gemeindevwald

Distrikt Wolfskirchhof 12 b an der Emser Straße

folgende Holzsorten zum Verkauf:

- 120 Rmtr. Buchenscheit,
- 25 " Eichenscheit,
- 5200 Buchenwellen,
- 1450 Eichenwellen.

Der Bürgermeister:

Niederelbert.

Born.

## Nutzholz-Versteigerung.

Freitag, den 13. April dies. Jahres,

nachmittags 2 Uhr,

werden in hiesigem Gemeindevwald,

Distrikt Desper 8:

- 63 Eichen-Stämme von 26,85 Festmeter,
- 18 Eichen-Stämmchen von 3,96 Festmeter,
- 7 Stangen 1r Klasse

öffentlich meistbietend versteigert.

Ebernhahn, den 5. April 1917.

Der Bürgermeister:

Schröder.

## Holzversteigerung.

Mittwoch, den 11. April dies. Jahres,

vormittags 10 Uhr,

werden im hiesigen Gemeindevwald,

Distrikt Heide, an der Straße Moschheim-Wirges:

**22 Eichen-Stämme von 24,68 Festm.,**

1500 Stück Eichen-Wellen,

20 Rm. Eichen-Scheit

öffentlich versteigert.

Baunberscheid, den 4. April 1917.

Der Bürgermeister:

Walbus.

## Holzverkauf.

Die **Gemeinde Unterhausen** verkauft am

**Donnerstag, den 12. April dies. Jahres,**

vormittags 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr anfangend,

im **Markwald** an Ort und Stelle:

65 Rmtr. Buchen-Scheit und 1135 Stück bergl. Wellen.

An demselben Tage das ebendasselbst lagernde **Nutzholz** im Wege des schriftlichen Angebots: 4 Buchen-

Stämme 3r Kl. mit 4,65 Festm., 43 Buchen-Stämme

4r Kl. mit 36 Fstm., 18 Rottannenstämme 3r Kl. mit 11,26

Festm., 123 Stück 4r Kl. mit 29,79 Festm., 39 Stangen

1r Kl., 14 Stangen 2r Kl. Schriftliche Angebote sind bis

zum Eröffnungstermin: **12. April, nachmitt. 3 Uhr,**

für Stammholz pro Festmeter und Klasse, für Stangen

pro Stück beim Bürgermeisteramt einzureichen und müssen

eine Erklärung, daß Bieter sich den Verkaufsbedingungen

unterwirft, enthalten.

## Holzverkauf.

Die **Gemeinde Heiligenroth** verkauft im Wege des

schriftlichen Angebots aus dem Markwald:

**Los 1**, Distrikt 21: 16 Fichtenstangen 1r Kl., 413

Stg. 2r Kl., 2790 Stg. 3r Kl., 1195 Stg. 4r Kl.,

440 Stg. 5r Kl.

**Los 2**, Distrikt 28: 21 Fichtenstangen 1r Kl., 5 Stg.

2r Kl., 568 Stg. 3r Kl.

Angebote sind verschlossen pro Klasse mit der Auf-

schrift "Angebot auf Stangen", mit der Erklärung, daß

sich Bieter den Verkaufsbedingungen unterwirft, bis

**Samstag, den 14. April d. Js.**

beim Bürgermeisteramt Heiligenroth einzureichen. Eröff-

nung nachmittags 1 Uhr. Genehmigung bleibt vorbe-

halten.

## Einladung

zu einer **Kino-Vorstellung**  
zu Gunsten der **6. Kriegs-Anleihe**

Am **12. April** dieses Jahres

finden im Saale des Herrn **Serz**, hier

nachmittags um 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr und abends um 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr

zwei Vorstellungen

statt mit ausgewähltem Programm.

Es gelangen zur Vorführung:

1. Das **Marine-Schauspiel**

**Stolz weht die Flagge** „schwarz-weiß-rot“

Drama in 5 Akten.

2. „Der **feldgraue Groschen**“

Drama in 2 Akten.

3. „Das **Kriegs-ABC**“.

Da Herr **Serz** seinen Saal und die Deutsche Film-

Gesellschaft m. b. H., Frankfurt a. M. die films in ungenü-

glicher Weise im Interesse der Sache zur Verfügung stellt

wird die ganze Einnahme der beiden Vorstellungen an die

**Kriegsanleihe** gezeichnet. Aus dem Kapital nebst Zinsen

wird ein Fonds für die **Hinterbliebenen** der im **Krieg**

gefallenen **Helten** gebildet. Da also gleich **doppelt** Ge-

leistet wird, bitte ich um regen Besuch.

Vorausbestellungen von Plätzen und Vorverkauf

Karten in der **Wirtschaft** **Karl Serz**, hier.

Preise:

für Nachmittags-Vorstellung: für Abend-Vorstellung:

1. Platz (nummeriert) 1,50 Mk. 2.— Mk.

2. " 0,90 " 1,50 "

5. " 0,50 " 0,90 "

— Der **Mildtätigkeit** sind keine Schranken gesetzt.

Montabaur, den 5. April 1917.

Der Bürgermeister: Reisd.

## Holzverkauf.

Die **Gemeinde Oberelbert** verkauft am

**Mittwoch, den 11. April d. Js.**

vormittags 10 Uhr anfangend,

in hiesigem Gemeindevwald, Zusammenkunft am **Kaisers-**

**6 Ahorn-Stämme** von 1,19 Festmeter,

**54 Nadelholz-Stangen** 1r Klasse,

154 " " 2r "

1343 " " 3r "

565 " " 4r und 5r Klasse.

**Oberelbert**, den 4. April 1917.

Der Bürgermeister:

J. B.: Spithorn.

## Holzversteigerung.

Freitag, den 13. April 1917,

Morgens 11 Uhr,

werden im **Ettersdorfer Markwald**:

9 Stück Eichen-Stämme von 3,65 Festmeter,

57 Rmtr. Eichen-Scheit- und Knüppelholz,

71 Rmtr. Buchen-

735 Stück Eichen-Wellen und "

1320 " Buchen-Wellen

öffentlich meistbietend versteigert.

**Ettersdorf**, den 6. April 1917.

Der Bürgermeister:

Fischbach.

## Holzverkauf.

Die **Gemeinde Holler** verkauft

am **Mittwoch, den 11. April d. Js.**

vormittags 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr,

im **Markwald**, Distrikt **Eulenberg** an der **Emserstraße**

280 Rmtr. Buchen-Scheit- und Knüppelholz,

62 Eichen-

7555 Stück buchene Wellen;

ferner im Wege des schriftlichen Angebots in demselben

Distrikt:

2 Eichenstämme 1r Klasse von 5,18 Festmeter.

1 Eichenstamm 2r " " 0,75 "

1 " 3r " " 1,16 "

8 Eichenstämme 4r " " 4,88 "

41 " 5r " " 12,20 "

Angebote sind per Festmeter mit der Aufschrift:

gebote auf Holz" und mit der Erklärung, daß sich

den Verkaufsbedingungen unterwirft, bis

**Freitag, den 13. April** dieses Jahres,

nachmittags 3 Uhr,

beim **Bürgermeisteramt Holler** bei **Montabaur** ein-

reichen, wo die Eröffnung sofort stattfindet. Die **Geneh-**

migung bleibt vorbehalten.

**Holler**, den 6. April 1917.

Der Bürgermeister:

## Ein sprungfähiger Zuchtbulle

(Lahntrasse) zu verkaufen.

**Bürgermeister Wüst, Heiligenroth**

## Ein zuverlässiger Knecht

zu einem Pferd sofort gegen guten Lohn gesucht.

**Johann Peter Fries, Wirges.** Telefon